

10.01.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1330 vom 21. November 2011
des Abgeordneten Dr. Jörg Geerlings CDU
Drucksache 15/3476

Baurechtliche Einordnung der Großtagespflege

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 1330 mit Schreiben vom 5. Januar 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Baue, Wohnen und Verkehr beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß § 4 Abs. 2 KiBiz können sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreuen. Diese Betreuungsform erfreut sich sowohl bei Familien als auch bei Tagespflegepersonen steigender Beliebtheit.

Insgesamt gilt es bei der Tagespflegebetreuung darauf zu achten, dass der Charakter als familienähnlich bzw. familiennah erkennbar bleibt. Im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens prüft das Jugendamt u.a., ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

Aus der kommunalen Handhabung geht hervor, dass die örtlichen Behörden die Großtagespflegeeinrichtungen mangels anderer und einheitlicher baurechtlicher Klassifizierung durch den Landesgesetzgeber wie Kindertageseinrichtungen behandeln. In der Folge ist eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten, was wiederum die Schaffung von Großtagespflegeeinrichtungen oftmals erheblich erschwert, wenn nicht gar behindert. Insbesondere werden die Erfordernisse einer Nutzungsänderung – gemäß § 68 Abs. 1 S. 3 Nr. 10 BauO NW ohne vereinfachtes Genehmigungsverfahren – und umfangreiche Voraussetzungen in den Bereichen Gesundheit / Hygiene, Lärmschutz und Brandschutz von Betroffenen kritisiert, zumal diese nur schwer zu dieser familiennahen und häufig in Wohngebäuden praktizierten Be-

Datum des Originals: 05.01.2012/Ausgegeben: 13.01.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

treuungsform passen. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauaufsichtsamtes kann eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden.

1. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in welchen die Schaffung der Großtagespflege aufgrund der Anforderungen an die Geeignetheit von Räumlichkeiten (individuelle Prüfung beim Bauaufsichtsamt) behindert werden?

Der Landesregierung ist bewusst, dass die notwendigen baurechtlichen Anforderungen an die Großtagespflege, z.B. hinsichtlich des Brandschutzes, auch dann ein Baugenehmigungsverfahren erfordern, wenn die bisherige Nutzung des betroffenen Gebäudes geändert wird. Diese Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde dient letztlich dem Schutz der Kinder und der Betreuerinnen und Betreuer.

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Einrichtungen für Großtagespflege in Gebäuden, die dafür unter den o.g. Sicherheitserwägungen geeigneten waren, durch die Tätigkeit der Bauaufsichtsbehörden behindert wurden.

2. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit zur Schaffung einer landeseinheitlichen und eindeutigen Klassifizierung von Großtagespflegeeinrichtungen im baurechtlichen Sinne?

Nein. Welche baurechtlichen Vorschriften (z.B. Brandschutz, Stellplatzbedarf, Schallschutz) für die Großtagespflege im Einzelfall zur Anwendung kommen, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Eine weitere *allgemeine* Einstufung ist deshalb nicht zielführend. Grundsätze zu den baurechtlichen Anforderungen in Nordrhein-Westfalen bei Kindertagespflege mit mehr als fünf und bis zu neun Kindern wurden in den Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden erörtert; die Ergebnisse werden in Niederschriften festgehalten und gelten für alle unteren Bauaufsichtsbehörden.

3. Wie könnte eine landeseinheitliche, eindeutige baurechtliche Klassifizierung von Großtagespflegeeinrichtungen ausgestaltet sein?

s. Antwort zu Frage 2

4. Gibt es Bundesländer, die im Rahmen des Landesrechts über eine einheitliche baurechtliche Klassifizierung von Großtagespflegeeinrichtungen verfügen?

In Bayern hat das Bayerische Landesjugendamt für die „Großtagespflege“ so genannte „fachliche Eckpunkte für die Praxis“ herausgegeben. Darin finden sich unter anderen auch Anforderungen an die *Räumlichkeiten* im Rahmen der Großtagespflege. Weitere baurechtliche Vorgaben aus anderen Ländern ausschließlich für die Großtagespflege sind der Landesregierung nicht bekannt.

- 5. *Wird nach Auffassung der Landesregierung – insbesondere unter den oben geschilderten Anforderungen an Großtagespflegeeinrichtungen – der ab 2013 bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII unter bedarfsgerechter Einbindung der Kindertagespflege erfüllt werden?***

Die Landesregierung hält an der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Ein- und Zweijährige ab 1. August 2013 unter bedarfsgerechter Einbindung der Kindertagespflege fest.